

Motion Brügger / Wegmüller (SP) betreffend Vorschriften für die Erstellung von Mobilfunkantennen in Muri-Gümligen

1 TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt, sofort Vorschriften für die Erstellung von Mobilfunkantennen zu erlassen resp. die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Begründung

Nachdem im Jahre 2012 die Ortsplanungsrevision inkl. das neue Baureglement von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern abgelehnt wurde, fehlen in den bestehenden Reglementen ausführliche Vorschriften für das Erstellen von Mobilfunkantennen in der Gemeinde Muri. In jüngster Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich diese Gesetzeslücke negativ auf die Bevölkerung von Muri-Gümligen auswirkt. Als jüngste Beispiele sind die Mobilfunkantennen an der Thunstrasse in Muri und am Eigerweg in Gümligen zu erwähnen. Es ist dringend notwendig, dass in den Gemeindevorschriften, die Erstellung von Mobilfunkantennen präzise geregelt wird angesichts des rasanten Booms der drahtlosen Kommunikation. Die Vorschriften müssen jetzt in Kraft gesetzt werden und können nicht auf die lange Bank bis zum Erlass einer Gesamtrevision des Baureglements verschoben werden. Als Grundlage dient u.a. der seinerzeitige Text in der Vorlage zum Baureglement 2012.

- Mobilfunkantennen sind in erster Linie in den Arbeitszonen zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen.*
- In den übrigen Bauzonen sind Antennen nur zulässig, wenn kein Standort in einer Arbeitszone möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenstandorten zu prüfen und eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Falls diese ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.*
- In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und sind unauffällig zu situieren und zu gestatten.*
- In Ortsbilderhaltungsgebieten, auf Schützens- und erhaltenswerten Bauten und in deren Umgebung sowie in Landschaftsschutzgebieten sind Antennen nicht zugelassen.*

Wir sind überzeugt, dass dieser Vorstoss den Anliegen und Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner von Muri-Gümligen entspricht.

Gümligen, 20. März 2015

B. Wegmüller, Y. Brügger

Y. Brügger, R. Raaflaub, D. Ritschard, R. Racine, B. Legler, B. Marti,
J. Stettler, B. Fitze Wehrle, K. Jordi (10)

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat ist sich der Bedürfnisse sowohl der Bevölkerung und des Parlaments, aber auch der Mobilfunkdienstleister zum Erlass neuer Vorschriften für die Erstellung und den Betrieb von Aussenantennenanlagen bewusst und daher bereits von sich aus tätig geworden. Im Jahr 2014 hat er den Auftrag erteilt, eine aktuelle Planungsvorlage (auf Stufe Baureglement) zu erarbeiten, die vom 27. Mai bis 8. Juni dieses Jahres zur öffentlichen Mitwirkung aufлаг. Die Mitwirkungseingaben werden derzeit noch ausgewertet.

Während sich die Motionäre in ihrer Eingabe am Inhalt der Vorlage der Ortsplanungsrevision 2012 (OPR 2012) orientieren, zeigte sich in der Erarbeitung der Planungsvorlage - in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) - der Bedarf zu deren tiefgreifenden Aktualisierung und Überarbeitung. Die Gründe dafür sind folgende:

- Die Kaskadenlösung war unausgewogen, da sie sich in der Vorrangstufe nur auf Arbeitszonen beschränkte. Dies funktioniert in unserer Gemeinde aber nur für den Ortsteil Gümligen. Da der Ortsteil Muri praktisch keine Arbeitszonen aufweist, wäre regelmässig die Kaskade ausgelöst worden. Die Vorgabe des AGR bestand darin, eine Kaskadenregelung zu schaffen, die bereits auf Vorrangstufe grundsätzlich das ganze Siedlungsgebiet abzudecken vermag.
- Die Regelung der Gemeinde muss sich vorrangig auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes stützen. Es gibt jedoch keinen ersichtlichen Grund, dass dieser ausschliesslich mit Standorten in Arbeitszonen gewahrt ist. Es gibt eine Reihe weiterer Zonenarten und Gebiete, die analog den Arbeitszonen eine hohe gestalterische Toleranz aufweisen. Daher orientiert sich die Vorlage am störenden Gewerbe und ermöglicht Antennenstandorte dort, wo höhere Immissionslasten erlaubt sind.
- Wenn kein Standort in einem Vorranggebiet gefunden werden kann, fehlen hinreichende Kriterien und Regeln für die Standortfindung in Ausweichgebieten. Im Hinblick auf den Ortsbildschutz gibt es keinerlei Massnahmen; die Bewilligungspraxis ist gänzlich unberechenbar.
- Die allgemein als vorbildlich geltende Regelung in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl hat in den letzten Jahren eine Rechtspraxis etabliert, ebenso wie aus der Regelung der Gemeinde Hinwil neue Erkenntnisse gewonnen werden konnten.
Beide Referenzen haben sich präzisierend und nuancierend auf die aktuelle Vorlage ausgewirkt, die damit als auf dem aktuellen Stand der Rechtspraxis stehend erachtet werden kann.
- Auch beanstandeten die Mobilfunkanbieter eine zu restriktive Regelung in der OPR 2012, die in einem massiven Konflikt mit dem eidgenössischen Versorgungsauftrag mit einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur steht. Aus einer ausgebliebenen Einsprache in Bezug auf die OPR 2012 darf nicht geschlossen werden, dass eine zukünftige Vorlage frei von Ein-

sprachen und letztlich genehmigungsfähig sei.

Neben den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist ferner zu berücksichtigen, dass die Gemeinde im Jahr 2013 der Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination mit AGR und Anbietern beigetreten ist. Diese kann weiterhin subsidiär zu den Bestimmungen im Baureglement gelten und regelt bereits die Koordination der Vorhaben untereinander sowie neuer mit bestehenden Anlagen.

Ebenfalls lief im Jahr 2014 ein zehnjähriges Moratorium zur Erstellung von Mobilfunkantennen auf Gemeindeliegenschaften aus. Dies bot Anlass zur Überprüfung der Standortregelung sowie der Entscheidungsabläufe und Kompetenzen.

Zusammenfassend ist der Gemeinderat davon überzeugt, dem Anliegen der Motionäre mit der aktuellen Vorlage, die verwaltungsintern unter Beizug der von der Thematik her betroffenen Kommissionen erarbeitet wurde, vollumfänglich entsprochen zu haben. Abweichungen zu dem in der Motionsbegründung aufgeführten Wortlaut sind auf eine angepasstere, zeitgemässere und inhaltlich ausgewogenere Lösung zurückzuführen.

Nachfolgend der Wortlaut der BaureglementsVorlage, wie sie im Mitwirkungsverfahren auflag:

4.1 b) ~~Energiegewinnungsanlagen~~

Art. 30 ~~Energiegewinnungsanlagen Technische Aussenanlagen~~

¹ ~~Energiegewinnungsanlagen auf Dachflächen, Fassaden, Balkonen und im Garten sind gestattet, wenn eine sorgfältige Einpassung (Abmessung, Lage, Material und Farbe) in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet ist.~~

² ~~In den mit der Gemeinschaftsantennenanlage erschlossenen Gebieten sind Aussenantennen für Fernseh- und UKW-Empfang nicht gestattet.~~

³ ~~Parabolantennen sowie spezielle Antennen, die beruflichen oder freizeitlichen Zwecken dienen, sind im ganzen Gemeindegebiet zugelassen, sofern sie zu keiner ästhetischen Beeinträchtigung führen. Sie sind gemäss Art. 5 BewD bewilligungspflichtig.~~

4.1 b²) Aussenantennen

Art. 30a Aussenantennen

¹ Als Aussenantennen (Antennen) gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk und ähnlichem dienen. Es handelt sich dabei um Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und vom öffentlichen Raum her als solche optisch wahrgenommen werden können.

² Antennen sind in erster Linie in folgenden Bauzonen zu erstellen:

- Arbeitsplatzzonen A1 und A2
- Mischzonen WG2, WG3
- ZÖN G, H, J, Y.
- ZPP, ZÜO in den Bereichen, in denen mindestens störendes Gewerbe zulässig ist oder die einen mit Arbeitsplatzzonen vergleichbaren Charakter hinsichtlich des Ortsbildes haben.

Bestehende Standorte sind vorzuziehen.

³ In folgenden Zonen und Gebieten sind Antennen nicht zugelassen:

- Ortsbildschutzzonen
- Erhaltungszonen
- ZöN mit Zweckbestimmung für Schule, Kindergarten oder Kindertagesstätte
- ZPP, ZÜO in den Bereichen, die einen mit den übrigen in diesem Absatz genannten Zonentypen vergleichbaren Charakter hinsichtlich des Ortsbildes haben
- Ortsbilderhaltungsgebieten
- auf schützens- und erhaltenswerten Bauten und in deren Umgebung
- Landschaftsschutzgebieten
- Grünzonen.

⁴ In den übrigen Bauzonen sind Antennen nur zulässig, wenn kein Standort in einer Zone gem. Absatz 2 möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennen-Standorten zu prüfen. Wenn eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

⁵ In Wohnzonen sind Antennen nur für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und sind möglichst unauffällig zu situieren und zu gestalten.

⁶ Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen bleiben vorbehalten.

⁷ Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

3. Aufhebung bestehender Vorschriften

Art. 88

Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- a) das Baureglement vom 1.3.1982
- b) der Zonenplan vom 1.3.1982
- c) Art. 24 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates Muri bei Bern regelt in Art. 29 u.a.:

¹ Ratsmitglieder und Fraktionen können mit einer Motion ... Anträge auf Behandlung eines die Gemeinde betreffenden Gegenstandes stellen.

² Motionen

sind selbständige Anträge, die den Gemeinderat verpflichten wollen, eine Vorlage oder einen Antrag zu unterbreiten oder bestimmte Massnahmen zu treffen.

In Art. 30 Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates Muri bei Bern wird u.a. stipuliert:

³ Der Gemeinderat hat spätestens vier Monate nach Einreichung der Motion ... Stellung zu nehmen und zu erklären, ob und in welcher Form er bereit ist, den Vorstoss entgegenzunehmen. ...

Die vorstehenden Ausführungen des Gemeinderates zeigen auf, dass sich die Anliegen der Motionäre im Zeitpunkt der Motionseinreichung bereits in einem ausgereiften Verfahrensstadium befanden. Aus diesem Grund kann die Motion inhaltlich mit Blick auf Art. 29 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates Muri bei Bern als erfüllt bezeichnet werden. Um einen straffen Parlamentsbetrieb zu gewährleisten, kann infolge erfolgter Erfüllung der Anliegen der Motionäre die Motion überwiesen und direkt als erledigt abgeschrieben werden.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Die Motion Brügger / Wegmüller (SP) betreffend Vorschriften für die Erstellung von Mobilfunkantennen in Muri-Gümligen wird überwiesen.
2. Die Motion Brügger / Wegmüller (SP) betreffend Vorschriften für die Erstellung von Mobilfunkantennen in Muri-Gümligen wird als erledigt abgeschrieben.

Muri bei Bern, 20. Juli 2015

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin i.V.:

Thomas Hanke Anni Koch